

*Der Partner in allen Fragen
der Verkehrswirtschaft und Logistik*

LTV e.V. In der Langen Else 2 99098 Erfurt

Bundesministerium für Verkehr und digitale
Infrastruktur
Referat StV 12
Invalidenstraße 44
11015 Berlin

**Landesverband Thüringen
des Verkehrsgewerbes (LTV) e.V.**

Geschäftsführung

In der Langen Else 2

99098 Erfurt

Telefon: 03 61 / 6 53 09 - 0, Fax -15

info@ltv-thueringen.de

www.ltv-thueringen.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

25.10.2019

**Betreff: Entwurf einer XX. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes [LTV] e.V. nimmt zum Entwurf einer XX.
Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wie folgt Stellung:

Artikel 1 Ziffer 1

§ 2 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

*„Mit Fahrrädern muss einzeln hintereinander gefahren werden; nebeneinander darf nur
gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird.“ [aktuell]*

wird wie folgt gefasst:

*„ Mit Fahrrädern darf nebeneinander gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht
behindert wird; anderenfalls muss einzeln hintereinander gefahren werden.“ [neu]*

Stellungnahme:

Wir sprechen uns gegen eine Veränderung dieses Satzes aus, da die Pflicht des Hintereinanderfahrens ganz klar ausgesetzt wird und das Nebeneinanderfahren befördert werden soll. Dies führt unweigerlich zur selbstverständlichen Annahme dieser Situation. Bisher haben die Radfahrenden zu prüfen, ob die Verkehrssituation es zulässt nebeneinander zu fahren. Nun wird es einfach gemacht, da das hintereinander Fahren keine Pflicht mehr ist. Das Nachsehen hat der Verkehr mit mehrspurigen Fahrzeugen. Dies führt unweigerlich zu gefährlichen Situationen und mehr Verkehrsbehinderungen.

Artikel 1 Ziffer 2

§ 5 Absatz 4 Satz 2

„Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu den zu Fußgehenden und zu den Radfahrenden sowie zu den Elektrokleinstfahrzeug Führenden, eingehalten werden.“ [aktuell]

wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu den anderen Verkehrsteilnehmern eingehalten werden. Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden beträgt der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m. An Kreuzungen und Einmündungen kommt Satz 3 nicht zur Anwendung, soweit Radfahrende die Kraftfahrzeuge rechts überholen oder neben ihnen zum Stillstand kommen.“

Stellungnahme:

Wenn die geplante Änderung in § 2 Absatz 4 Satz 1 tatsächlich umgesetzt wird, würde dies gerade auf zweispurigen Straßen [eine Spur in jede Richtung] zu einem faktischen Überholverbot für Lkw und breitere Fahrzeuge führen, da außerorts kaum 2 Meter Sicherheitsabstand erreicht werden kann, wenn zwei Radfahrende nebeneinander fahren würden. Da der § 2 Absatz 4 Satz 1 auch das Nebeneinanderfahren von drei oder vier Radfahrenden nicht ausschließt, ist die Einhaltung des Sicherheitsabstandes beim Überholen sowohl innerorts als auch außerorts nahezu ausgeschlossen, selbst bei vierspurigen Straßen. Aus diesen Gründen sprechen wir uns gegen die Sicherheitsabstände aus, wenn der § 2 Absatz 4 Satz 1 tatsächlich so geändert wird.

Artikel 1 Ziffer 3

Dem § 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Wer ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t innerorts führt, darf beim Rechtsabbiegen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.“

Stellungnahme:

Wir sprechen uns gegen die Einführung dieses Absatzes aus. Mit dieser Regelung werden innerorts Staus und mögliche Unfallgefahren durch stark abbremsende Fahrzeuge entstehen. Gerade bei Straßen ohne Fahrrad- und Fußwegen (z. B. in Gewerbegebieten) ist dies absolut unsinnig, da die Radfahrer im fließenden Verkehr mitfahren. Weiterhin werden die Räumzeiten der Fahrzeuge auf den Kreuzungen unnötig in die Länge gezogen, so dass dadurch wiederum Staus bzw. Rotlichtverstöße entstehen können.

Vielmehr sollte der Radverkehr an den Kreuzungen zur Schrittgeschwindigkeit gezwungen werden. Somit würden viele Unfälle und Staus vermieden.

Wenn unserer Argumentation nicht gefolgt wird, dann sollte wenigstens über Ausnahmen für Fahrzeuge mit Abbiege-Assistenten und an Straßen ohne Fahrrad- und Fußgängerwege nachgedacht werden.

Artikel 1 Ziffer 9

§ 30 betreffend

Es ist sehr schade, dass es die Bundesregierung weiterhin versäumt, an nicht bundeseinheitlichen Feiertagen, die Lkw-Fahrverbote in den vom Feiertag betroffenen Gebieten aufzuheben. Dies führt weiterhin zu hohen logistischen Aufwendungen, unnötigen Leerfahrten, vollen Autobahnparkplätzen an den innerdeutschen Ländergrenzen sowie gestressten Kraftfahrern durch Überschreitung von Lenk- und Arbeitszeiten.

Auf Autobahnen stören die Lkw keine kirchlichen Feste.

Artikel 3

Anlage zu § 1 Absatz 1 Lfd. Nr. 51a, 52a, 54a BKatV

Diese Bußgeldregel der Fahrer lehnen wir ab.

Die Bundesregierung bietet den Bürgern des Staates die Möglichkeit, dass sie an 365 Tagen, 24 Stunden rund um die Uhr, online Waren bestellen können. Dieser Onlineverkauf wächst jährlich und stetig an. Die Krux an der Sache ist, die Lieferung der Waren an jeden Einzelnen anstatt

zentral in ein Kaufhaus. Dies erfordert, dass Paketlieferdienste mit ihren Fahrzeugen zu den Bestellern fahren müssen, um das Paket auszuliefern. Nun sind im betreffenden Zielgebiet, gerade in Städten, oft keine Parkplätze für die Fahrzeuge frei, so dass sie die Fahrzeuge in der zweiten Reihe parken müssen.

Wenn die Bundesregierung das Parken bzw. Halten in der zweiten Reihe umgehen möchte, dann müssen in den einzelnen Straßenzügen in kurzen Abständen entsprechende Zonen für Be- und Entladefahrzeuge vorgesehen sein.

Erst wenn das eine gemacht ist, kann das andere sanktioniert werden und nicht umgekehrt. Darüber hinaus müsste es noch eine Ausnahmeregelung für den Fall der Besetzung der Be- und Entladezonen geben.

Fazit:

Die neuen Regelungen zielen darauf ab, den Beruf des Kraftfahrers noch unattraktiver zu machen. Das Überholen von nebeneinanderfahrenden Radfahrern ohne ausreichend Abstand, das Parken in der zweiten Reihe oder das Rechtsabbiegen oberhalb der Schrittgeschwindigkeit, lassen sich in der Praxis definitiv nicht verhindern. Somit werden die Kraftfahrer, die täglich in deutschen Städten und Gemeinden Waren für die Bürger ausfahren zukünftig mit zusätzlichen Bußgeldern und Punkten rechnen müssen. Natürlich wird dies die schon sehr zugespitzte Fachkräftesituation weiter verstärken.

Insgesamt ist nicht zu verstehen, warum der Radverkehr so stark befördert wird. Letztendlich müssen die Waren mit Fahrzeugen zum Kunden gebracht werden. Durch die Regelungen der StVO-Novelle und dessen Auswirkungen, wird es mehr Verkehrsbehinderungen auf den Straßen und noch weniger Rücksicht der Radfahrer geben.

Mit freundlichen Grüßen

